

An den
Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Stellungnahme des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Schleswig-Holstein e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Familien mit Kindern

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (VAMV SH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

In Schleswig-Holstein gibt es eine eklatante Ungleichgewichtung hinsichtlich der für die Kinderbetreuung zu zahlenden Gebühren. Der VAMV hat bereits 2009 darauf hingewiesen, dass die Sozialstaffel, die die Gebühren für Geringverdiener regelt, in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins unterschiedlich angewendet wird. In einer gemeinsamen Presseerklärung forderten der VAMV und der PARITÄTISCHE eine landesweit vereinheitlichte Sozialstaffel. Darauf aufbauend wurde unter anderem 2010 das Kita-Aktionsbündnis gegründet und auf die aktuellen Probleme im Kindergartenbereich aufmerksam gemacht sowie auf die Tatsache, dass die Gebühren für Kinderbetreuung in Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich höher sind als in anderen Bundesländern.

In den vergangenen Jahren wurden in Schleswig-Holstein viele finanzielle, personelle und räumliche Ressourcen in die U3-Betreuung investiert. Die Stärkung dieses Bereichs sehen wir ebenfalls als sehr wichtig an. Allerdings darf die Betreuung der Kinder im Elementarbereich sowie der (Grund-)Schulkinder, die eine Ganztagsbetreuung benötigen, neben diesem Schwerpunkt nicht vergessen werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Familien und Kindern

Die Problemschilderung A.I. des Gesetzesentwurfs bestätigt die Tatsache, dass die Beiträge für Kinderbetreuung „in Schleswig-Holstein im Bundesvergleich überdurchschnittlich hoch“ sind und „von Ort zu Ort“ variieren. Dies wird als Grundlage für den aktuellen Gesetzesentwurf genannt. An dieser Stelle ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese Tatsache alle Kinder betrifft, für deren regelmäßige Betreuung Beiträge oder Gebühren gezahlt werden.

Die Einführung einer landesweiten Kita-Datenbank (A.II.) begrüßen wir grundsätzlich. Der VAMV SH ist seit längerem im Arbeitskreis KiM (Kinderbetreuung und Mobilität im Kreis Rendsburg-Eckernförde) engagiert, in dem dieses Ziel mit unterstützt wird.

Kita-Geld

Das Vorhaben der Landesregierung, den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder die Betreuung durch eine Tagespflegeperson für Eltern kostenfrei zu stellen, finden wir absolut richtig. Dieses Vorhaben als „langfristiges Ziel“ zu deklarieren greift allerdings zu kurz. Die kostenfreie Betreuung sollte die Landesregierung als unmittelbare, konkrete Aufgabe sehen und diesbezüglich planen und handeln.

Bei dem jetzt geplanten Kita-Geld gibt es mehrere Punkte, zu denen wir explizit Stellung beziehen möchten:

Rückerstattung

Eine Rückerstattung auf Antrag der Eltern in Höhe von maximal 100,- Euro ist unserer Ansicht nach der falsche Weg. Diese Vorgehensweise verursacht höhere Kosten, als wenn die entsprechende Reduzierung der Gebühren von vornherein kalkuliert und bei dem zu zahlenden Betrag abgerechnet werden würde. So ließe sich ein großer Verwaltungsaufwand, nämlich die Versendung und Bearbeitung der Anträge auf Rückerstattung, vermeiden und damit auch ein Kostenfaktor, der dann wiederum an anderer Stelle sinnvoller eingesetzt werden könnte.

Diese Vorgehensweise könnte auch den Eindruck erwecken, dass darauf spekuliert wird, dass nicht alle Eltern ihren Anspruch auf Rückerstattung in Form des Kita-Geldes geltend machen werden und dadurch Kosten gespart werden könnten.

Beschränkung auf Kinder unter 3 Jahren

Den hohen Stellenwert der frühkindlichen Bildung sehen wir ebenfalls und unterstützen Bemühungen, diese Angebote zu fördern. Wir sehen es aber kritisch, dass die geplanten Entlastungen nur die Eltern betreffen sollen, deren Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zum einen bekommt nicht jedes dreijährige Kind sofort einen Platz in einer Elementargruppe, so dass die in der Regel höheren Kosten für die Betreuung bis dahin weiter von den Eltern getragen werden müssen. Außerdem lässt dieser Entwurf die Gruppen der 3-6Jährigen sowie der Schulkinder, die eine Nachmittagsbetreuung benötigen, komplett außen vor. Dies sehen wir als eine Ungleichgewichtung, für die keine Begründung vorliegt. Auch die Tatsache, dass für den Gesetzesentwurf lediglich die „Evaluation der Kosten für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen“ vom 29.10.2015 hinzugezogen wurde, bestärkt diesen Eindruck. Wir vertreten die Einstellung, dass auch Kindern über drei Jahren ein Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Förderung ermöglicht werden muss und dass in diesem Bereich keine wertende Unterscheidung zwischen den Altersgruppen stattfinden sollte.

Dementsprechend greift der in § 25 b Absatz 1 formulierte gesetzliche Anspruch zu kurz. Die geplanten Veränderungen in § 25 b sollten beinhalten, dass die Ermäßigung von vornherein auf den zu zahlenden Beitrag angerechnet wird und dass sich diese Regelung nicht auf Kinder unter 3 Jahren beschränkt. Auch hierbei möchten wir wieder anmerken, dass wir für eine komplette Beitragsbefreiung plädieren, damit für alle Kinder mit Betreuungsbedarf eine kostenfreie Betreuung geschaffen wird.

Dass die Erstattung auf Personensorgeberechtigte beschränkt ist, die in Schleswig-Holstein wohnen, finden wir schlüssig, da es sich um ein Gesetz der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung handelt.

Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Kosten, die voraussichtlich in Zusammenhang mit der geplanten Datenbank sowie der Auszahlung des Kita-Geldes entstehen werden, sind schlüssig dargestellt.

In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal darauf hin, dass die benötigte und zu entwickelnde Software sowie der Personalbedarf aufgrund des höheren Verwaltungsaufwands voraussichtlich wesentlich geringer ausfallen würde, wenn eine Beitrags- oder Gebührenermäßigung nicht in Form einer Rückerstattung geschieht, sondern von vornherein in den zu zahlenden Beitrag mit einberechnet wird. So könnten Kosten gespart und die Gelder beispielsweise sinnvoll in eine Beitragsermäßigung für alle Eltern, die Betreuungsangebote für ihre Kinder in Anspruch nehmen, investiert werden. Bei geschätzten 67.500 Fällen allein im Oktober 2016 ist dies ein nicht zu unterschätzender Faktor. Bei einer Umstellung in diesem Sinne wäre auch § 25 b Absatz 1, Satz 6 anders zu formulieren, da es in diesem Fall lediglich das Inkrafttreten des Gesetzes als erste Frist gäbe und keine vielfältigen und unterschiedlichen Fristen, die jeweils individuell einzuordnen und zu bearbeiten wären, was wiederum einen höheren Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Dies entspricht auch der Begründung von § 25 b Absatz 2 hinsichtlich der Vermeidung von Kosten, da bei einer Reduktion des Verwaltungsaufwands weitere Kosten effektiv vermieden werden könnten.

Die Kosten und der Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Datenbank sind unserer Einschätzung nach davon nicht betroffen.

Hierbei ist lediglich der § 8 a Absatz 3 Satz 3 – Fiktion der beteiligten Stelle nicht klar herausgearbeitet. Für uns bleibt die Frage offen, ob das Ministerium demzufolge lediglich juristisch gesehen zuständig ist, ob es zentrale, datenverarbeitende oder am automatisierten Verfahren beteiligten Stelle ist und wer in der Praxis tatsächlich die Verantwortung und den personellen Mehraufwand trägt.

Weitere wichtige Punkte, die in dem Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt werden, sind die Betreuungszeiten sowie die Qualifikation und Vergütung der Betreuungspersonen. Die Forderung nach einer qualitativ guten, den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten angepassten Kindertagesbetreuung unterstützt der VAMV SH nachdrücklich. Daher müssen diese beiden Punkte „Betreuungszeiten“ und „Qualifikation und Vergütung der Betreuungspersonen“ unbedingt mit aufgenommen werden. Eine fundierte Ausbildung sowie die Möglichkeit zur kontinuierliche Fort- und Weiterbildung des Betreuungspersonals sind unabdingbar für eine qualitativ gute Kindertagesbetreuung. Die Wertschätzung dieser gesellschaftlich sehr wichtigen Arbeit und einer hochqualifizierten Ausbildung muss sich dann auch in einer entsprechend adäquaten Vergütung widerspiegeln.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die aktuellen Betreuungsangebote. Diese stehen in vielen Fällen, gerade bei Alleinerziehenden, im Widerspruch zu den Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten. Die Abdeckung von Randzeiten durch die Betreuung, flexible Betreuungszeiten bei entsprechend flexiblen Arbeitszeiten sowie Angebote für Beschäftigte im Schichtdienst (z.B. in der Pflege, im Einzelhandel) werden nicht berücksichtigt. Hier sehen wir ebenfalls großen Handlungsbedarf!

Es ist positiv und begrüßenswert, dass das Kita-Geld wie in § 25 b Absatz 1 formuliert nicht auf Transfer- oder Sozialleistungen angerechnet werden kann und dass auch, wie in § 25 b Absatz 5 festgelegt wird, Pflegeeltern, welche die Kosten der Kindertagesbetreuung tragen, zum angesprochenen Personenkreis gehören.

Die Ungleichheit innerhalb Schleswig-Holsteins hinsichtlich der zu zahlenden Gebühren sowie die Tatsache, dass die Gebühren in SH im Bundesvergleich unverhältnismäßig hoch sind, werden davon aber leider nicht berührt. Das Kita-Geld soll nur für Kinder unter 3 Jahren gezahlt werden, daher ist die große Gruppe der Ü3-Kinder sowie der Grundschul Kinder, die eine Ganztagsbetreuung benötigen, davon ausgeschlossen. Außerdem besteht auch nach Einführung des Kita-Gelds für die betroffene Personengruppe weiterhin die Problematik, dass unterschiedlich hohe Gebühren in den verschiedenen Kreisen und Städten Schleswig-Holsteins erhoben werden, dass diese Gebühren weiterhin unabhängig voneinander angehoben werden können und dass die Unverhältnismäßigkeit der Kita-Kosten im Bundesvergleich weiter bestehen bleibt. Die angestrebte generell proklamierte Entlastung der Familie von den hohen Kosten der Betreuung wird mit diesem Gesetzesentwurf leider nicht umgesetzt.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass der VAMV SH die Forderung nach einer kostenfreien Betreuung von Kindern weiterhin aufrechterhält. Dies schließt Kinder im U3-Bereich, Kinder im Elementarbereich sowie Schulkinder in der Ganztagsbetreuung mit ein.

Kiel, 19.07.2016

Dr. Kerstin Stiewe
Geschäftsführung VAMV Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

VAMV Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Kiellinie 275
24106 Kiel
info@vamv-sh.de
Tel. 0431 - 5579150

